



Bescheid

zur Änderung der Planfeststellung gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG

9. Planänderung für das Vorhaben

Ausbaustrecke Karlsruhe - Stuttgart - Nürnberg - Leipzig/Dresden

Bauabschnitt Leipzig - Neumark

km 11,934 - km 29,267

Strecke Leipzig - Hof (6362)

hier:

Bahnhof Neukieritzsch

Vorhabensträgerin:

**DB Netz AG
Regionalbereich Südost
Großprojekte
Ammonstraße 8
01069 Dresden**

A VERFÜGENDER TEIL

A.1 Änderung der Planfeststellung vor Fertigstellung des Vorhabens

Gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG¹ wird auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabensträgerin) vom 01.10.2018 (Aktenzeichen: I.NG-SO-S) die Planfeststellung vom 10.03.2005 (Geschäftszeichen: 56100/56130 Pap 310/99) für das oben genannte Vorhaben, zuletzt geändert mit Bescheid vom 20.06.2018 (Geschäftszeichen: 52120-521ppw/017-2017#012), wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Ohne zeichnerische Darstellung wird der Bahnsteiganfang auf km 20,905 verschoben. Alle vier Bahnsteigkanten werden damit um 15 m in Richtung Straßenüberführung B176 verlängert. Wie auf den übrigen Bahnsteigen wird auch am Bahnsteig 4 ein Aufzug errichtet.

A.2 Planunterlagen

Grundlagen dieser Entscheidung sind:

Antrag

Umwelterklärung (Screeningliste)

Erläuterungsbericht

Brandschutzkonzept

A.3 Nebenbestimmungen und Hinweise

Für die Planänderung sind die Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2018 (Geschäftszeichen: 52120-521ppw/017-2017#012) weiterhin zu beachten.

A.4 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen des Verfahrens trägt die Vorhabensträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B BEGRÜNDUNG

B.1 Sachverhalt

Die vorliegende Planänderung betrifft die Verlängerung der Bahnsteige im Bahnhof Neukieritzsch von derzeit 150 m auf 170 m. Der festgestellte Bahnsteiganfang liegt bei allen Bahnsteigen bei km 20,920. Das Bahnsteigende liegt bei km 21,075. Mit dieser Planänderung wird der Bahnsteiganfang auf km 20,905 verschoben und damit um 15 m in Richtung Straßenüberführung B176 verlängert. Der Bereich der Verlängerung wurde in den bisherigen Planungen freigehalten, sodass es zu keinem Konflikt mit Anlagen Dritter sowie den bereits festgestellten Planungen kommt.

Aufgrund des erhöhten Reisendenaufkommens (> 1.000 Personen je Tag) mit Inbetriebnahme der S-Bahn wird wie auf den übrigen Bahnsteigen auch am Bahnsteig 4 ein Aufzug errichtet. Durch die festgestellte geänderte Treppenordnung ist für den neuen Aufzug der Platz ohne weitere Änderungen am Personentunnel vorhanden. Die Zuwegung

zum Aufzug erfolgt vom bereits planfestgestellten öffentlichen Zugang parallel zur neuen Treppe. Der Aufzug ist in das Wegeleit- und Blindenleitsystem vollständig eingebunden sowie die notwendigen Aufstellflächen gewährleistet.

Die übrigen Zugänge zum Personentunnel, welche sich im Eigentum der Stadt befinden, bleiben von der Planänderung unberührt. Die Außenwirkung wird durch die Errichtung des Aufzugs nicht verändert, da dieser sich genau in der Flucht der Aufzüge am Bahnsteig 1 und am Mittelbahnsteig befindet.

Das Brandschutzkonzept wurde aktualisiert. Im Ergebnis sind keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig.

Neue oder stärkere Betroffenheiten entstehen nicht. Die Planfeststellung konnte somit geändert werden.

B.2 Rechtsgrundlage

Bei den beantragten Änderungen handelt es sich um Änderungen von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 76 Abs. 2 VwVfG, weil die Identität des Vorhabens gewahrt bleibt, das heißt das Anlagekonzept gegenüber der vorangegangenen Entscheidung im Wesentlichen unangetastet bleibt.

§ 76 VwVfG stellt das Änderungsverfahren als ein reguläres Mittel zur nachträglichen Korrektur der ursprünglichen Planungsentscheidung zur Verfügung. Die Planänderung stellt keinen zweiten, neuen Plan dar, vielmehr bilden der ursprüngliche Plan und die Planänderung zusammen nach der Durchführung des Verfahrens nach § 76 Abs. 2 VwVfG nur einen einzigen geänderten Plan.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.10.2018 festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Bei der Planänderung handelt es sich um die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen gemäß Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG², für die nach § 9 Abs. 3 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Mit der Planänderung sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG³ verbunden. Artenschutzrechtliche Belange nach § 42 BNatSchG sind nicht betroffen.

Aufgrund der Beschreibung der Planänderungen und ihrer Auswirkungen auf die umweltrechtlich relevanten Rechtsgüter schätzt das Eisenbahn-Bundesamt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach überschlägiger Prüfung ein, dass die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

B.4 Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG in Verbindung mit der Gebührennummer 2.17 der BEGebV⁴.

C RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen die vorstehende Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht in Bautzen erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Straße 10, 01219 Dresden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 UmwRG⁵, hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO⁶ genannten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planänderung hat gemäß § 18 e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planänderung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Planänderung beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht in Bautzen gestellt und begründet werden.

1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung

2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung

3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der aktuellen Fassung

4 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) in der aktuellen Fassung

5 Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG) in der aktuellen Fassung

6 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der aktuellen Fassung